

Unbespielbarkeit der Veranstaltungsstätte

Mitversichert ist die Absage oder Verschiebung der Veranstaltung, weil vor Veranstaltungsbeginn der planmäßige Aufbau der Veranstaltungsstätte verhindert oder verzögert wurde oder die Veranstaltungsstätte oder Teile davon zerstört wurden, so dass die planmäßige Nutzung der Veranstaltungsstätte unmöglich geworden ist durch

- wetterbedingte örtliche Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort.
- gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm
- Blitzschlag
- Überschwemmung aufgrund Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder durch Niederschläge, mit mindestens 1/3 einer zusammenhängend überfluteten Fläche des Versicherungsortes (Wasserstand mindestens 2 cm)

Dies gilt für das Gelände an sich sowie für alle Gebäude und Aufbauten, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden und die für die Durchführung der Veranstaltung zwingend notwendig sind. Im Sinne der vorstehenden Vereinbarungen gelten nur Schadenursachen versichert, die innerhalb von 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn eingetreten sind.

Sind in einem Vertrag mehrere Veranstaltungen oder Veranstaltungstage versichert, so besteht für jeden Veranstaltungstag oder für jede Veranstaltung Versicherungsschutz, wenn die vorgenannten Ursachen jeweils am Veranstaltungstag vorliegen, solange die einzelnen Veranstaltungen noch nicht begonnen haben. Die notwendigen Aufbauten, Abbauten oder Änderungen der Veranstaltungsstätte sind dann ebenfalls vom Versicherungsschutz erfasst.

Witterungsbedingte Niederschläge außerhalb der oben genannten Definitionen dieser Klausel sind in jedem anderem Fall nicht versichert.